

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

gültig ab 01.01.2012

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	13,88	3,10	72,38	0,76
Umspannung MS/NS	16,34	3,67	86,04	0,88
Niederspannung	26,09	3,69	61,54	2,28

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 StromNEV, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Niederspannung	23,48	3,32	55,39	2,05
Umspannung MS/NS	14,71	3,30	77,43	0,80

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Datenbereitstellung, zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage § 19 StromNEV, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/a	Abrechnung Euro/a
MS-Lastprofil	518,99	162,50	135,72
NS-Lastprofil	253,96	162,50	135,72
GSM-Modem	60,00		
Abschlag MS-Wandlersatz	283,03		
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00		

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	34,70	41,64	48,58
Umspannung MS/NS	40,86	49,03	57,20
Niederspannung	65,22	78,26	91,31

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Gemäß "Verordnung über Konzessionsabgabe für Elektrizität und Erdgas,(KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01. 11.2006 (BGBl. I S. 2477) sind folgende Höchstbeträge für Gemeinden bis 25000 Einwohner abzuführen:

- Für Entnahmen >30 kW und 30.000 kWh 0,11 ct/kWh
- Für Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh 1,32 ct/kWh
- Für Entnahme von Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Umlagen nach KWKG-Gesetz und § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchskategorien	KWK	§ 19 Abs. 2 StromNEV
• Bei Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050 ct/kWh	0,050 ct/kWh
• Bei Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i.S.d.§9 VII 3 KWKG(Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten >4% des Umsatzes)	0,025 ct/kWh	0,025 ct/kWh
• für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,002 ct/kWh	0,151 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.

Blindstrom

Für die induktive Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 40 % der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,02 Ct/kvarh (netto) berechnet. Für die kapazitive Blindarbeit in der Niedertarifzeit, die 15 % der Wirkarbeit in der Niedertarifzeit überschreitet, werden 1,02 Ct/kvarh (netto) berechnet. Als Hochtarifzeit gilt: Montag-Freitag von 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag, Sonntag und bundeseinheitlichen Feiertage von 8.00 - 13.00 Uhr.

Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer z.Z.19%.